



## 1.

# **Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg**

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Februar 2008 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums gem. § 19 Abs. 2 NHG für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 12. März 2008 genehmigt.

### **Präambel**

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen anzulegen ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

### **§ 1**

#### **Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium**

Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden.

### **§ 2**

#### **Antrag und Fristen**

(1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei:

- a) Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen;
- b) Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
- c) Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
- d) Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
- e) Erwerbstätigkeit.

(2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils zum Wintersemester bis zum 15.07 des Jahres für ein oder mehrere Studienjahre zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Leuphana Universität erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung des jeweiligen Wintersemesters stellen. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann zugelassen werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums bzw. des Vollzeitstudiums nicht zugemutet werden kann und kapazitäre Belange dem nicht entgegenstehen. Der Antrag muss in diesem Fall bis zum Ende der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt sein.

(3) Bei einem Wechsel in ein Teilzeitstudium ist dem Antrag ein Nachweis über ein Beratungsgespräch mit der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/dem Studiengangsleiter/in der Unterrichtsfächer zum Studienverlauf beizufügen.

(4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Leuphana Universität Lüneburg und mit der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 und ggf. nach § 2 Abs. 2 beim Immatrikulations-Service einzureichen. Anträge ohne Verwendung dieses Formulars sind nicht wirksam.

### **§ 3**

#### **Studienverlauf**

(1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte, d.h. 15 Credit Points, der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points und für Wiederholungsprüfungen zusätzlich maximal 10 Credit Points erworben werden.

(2) Das Teilzeitstudium unterliegt gesonderten Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen für den Leuphana Bachelor bzw. die Lehramtsstudiengänge mit Abschluss Bachelor.

(3) Teilzeitstudierende haben das Recht, ihren Major vollständig abzuschließen. Für den Fall, dass ein Minor nicht weiter geführt wird, wird das Studienangebot nicht über die Regelstudienzeit von Vollzeitstudierenden hinaus vorgehalten. In diesem Fall wird ein Wechsel in einen fachlich nahen Minor gewährleistet.

### **§ 4**

#### **Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte**

(1) Ein Teilzeitstudium kann nach § 2 Abs. 1 jeweils zum Wintersemester für mindestens ein Studienjahr (2 Semester) beantragt werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.

(2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

(4) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 NHG erhoben.

### **§ 5**

#### **Studierendenstatus**

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

### **§ 6**

#### **Doppelstudium**

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

### **§ 7**

#### **Beginn des Teilzeitstudiums**

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2008/2009 beantragt werden.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.